



ABC der Werbungskosten

1. Absetzung für Abnutzung

Investitionen (Computer, Drucker, Mobiltelefone, Faxgeräte, Kopierer,...) mit einem Anschaffungswert von mehr als € 400,00 (inkl. MWSt) können im Wege der Absetzung für Abnutzung abgeschrieben werden – Verteilung über die voraussichtliche Nutzungsdauer. BSP: Computer: Abschreibung über 3 Jahre – eventuell Privatanteil. Bei einem Wert von unter € 400,- sind die Investitionen sofortiger Aufwand.

2. Aktenkoffer (Arztkoffer)

Bei ausschließlicher oder weitaus beruflicher Nutzung ist der Arztkoffer als Arbeitsmittel steuerlich abschreibbar.

3. Anwalts- und Beratungskosten

Soweit die Beratung berufliche Fragen betrifft (Steuerberatung, Wirtschaftsberatung, Beratung in beruflichen Rechtsfragen), liegen Werbungskosten (bzw. Sonderausgaben) vor.

4. Arbeitsessen

im Regelfall vom Steuerabzug ausgeschlossen. Laut Gesetz sind die Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden nur dann (und das nur zur Hälfte) abzugsfähig, wenn mit der Bewirtung ein konkreter Werbezweck verfolgt wird.

5. Arbeitskleidung

Aufwendungen für typische Arbeitskleidung wie der weiße Mantel und die Leinenhose des Arztes sowie deren Reinigung sind Werbungskosten.

6. Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer im privaten Wohnungsverband für einen Dienstnehmer sind in der Regel keine Werbungskosten mehr. Das Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt einer Tätigkeit darstellen um abzugsfähig zu sein (z.B. Gutachter, Therapieaum)

7. Ärztekammerbeiträge

Die zu leistenden Zahlungen an die Ärztekammer für Kammerumlagen sowie Wohlfahrtsfondsbeiträge werden in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt. Werden die Wohlfahrtsfondsbeiträge vom Dienstgeber vom auszuzahlenden Gehalt einbehalten, so werden die Beiträge bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug steuermindernd berücksichtigt.

8. Autotelefon

Kosten für ein Autotelefon (Freisprechanlage) sind durch das Kilometergeld nicht abgegolten und können bei beruflicher Veranlassung als Werbungskosten berücksichtigt werden.

9. Berufsbildungskosten (-ausbildungs-)

Aufwendung für Fortbildungsveranstaltungen und Habilitation eines Abteilungsvorstandes sind als Werbungskosten abzugsfähig. Ein Arzt, der selbständig als auch unselbständig tätig ist, muss Aufwendungen für Fachliteratur und Fortbildung auf die selbständige und unselbständigen Einkünfte aufteilen.

10. Berufsverbände

Zahlungen an Berufsverbände, die auf freiwilliger Mitgliedschaft basieren und in einer konkreten Beziehung zur Berufstätigkeit stehen, sind als Werbungskosten abziehbar.

11. Betriebsratsumlagen

stellen Werbungskosten dar, die im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden können.

12. Brillen, Kontaktlinsen

sind keine steuerlichen Werbungskosten, auch wenn eine Brille ausschließlich am Arbeitsplatz verwendet wird und für die Arbeit unentbehrlich ist – event. Ausnahme bei Spezialbrillen.

13. Computer

Die Anschaffungskosten eines Computers, soweit sie € 400,00 übersteigen, sind im Wege der Anlagenabschreibung (Nutzungsdauer 3 Jahre) zu berücksichtigen, sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie Disketten, Wartungskosten, Strom, Papier und Handbücher zählen ebenfalls zu den Werbungskosten.

Befindet sich der Computer in den Wohnräumlichkeiten so wird für die mögliche Privatnutzung ein Privatanteil (ca. 20-33 %) herausgerechnet, außer der angestellte Arzt kann die ausschließliche berufliche Nutzung nachweisen.

14. Diktiergerät

Aufwendungen für die Anschaffung eines Diktiergerätes sind bei überwiegender beruflicher Verwendung Werbungskosten, wobei bei Anschaffungskosten bis € 400,00 das Diktiergerät sofort abgeschrieben werden kann und bei Anschaffungskosten darüber im Wege der Absetzung für Abnutzung.

15. Fachliteratur

Die belegmäßig nachgewiesenen Aufwendungen für berufsspezifische Fachliteratur sind steuerlich absetzbar.

16. Fahrten zwischen Wohnung und Dienstort

können grundsätzlich nur in Form des Verkehrsabsetzbetrages sowie gegebenenfalls des Pendlerpauschales berücksichtigt werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten (z.B. in Form von Kilometergeldern) höher wären. Km-Geld bei Fahrten zur Ordination möglich.

17. Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung

Wenn der Arzt seinen Dienstort so weit entfernt vom Wohnort hat (ab 120 km, bei Begründung auch darunter), dass eine tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz nicht zugemutet werden kann bzw. eine Verlegung des Familienwohnsitzes nicht möglich ist (jederzeitige Versetzung möglich, Ehepartner ist berufstätig), können diese Kosten der doppelten Haushaltsführung und die Kosten der Heimfahrt zum Familienwohnsitz steuerlich geltend gemacht werden. Werden dem Arzt am Dienstort vom Dienstgeber eine Dienstwohnung und ein Dienstauto zur Verfügung gestellt, so können die als Sachbezugswerte versteuerten Beträge für Dienstwohnungen und Dienstauto als Werbungskosten geltend gemacht werden.

18. Fotoapparat

Aufwendungen für einen Fotoapparat sind nur dann abzugsfähig, wenn er ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich verwendet wird.

19. Gewerkschaftsbeiträge

die der Arbeitgeber einbehält, stellen Werbungskosten dar, die bei der laufenden Lohnsteuerberechnung als Abzugsposten berücksichtigt werden. Bei Selbstzahlung der Beiträge stellen sie im Rahmen der Veranlagung Werbungskosten dar.

20. Hilfskräfte

können im Rahmen eines echten oder freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages beschäftigt werden. Die Entlohnung von Familienangehörigen ist grundsätzlich nur dann abzugsfähig, wenn der Vertrag nach außen hin ausdrücklich in Erscheinung tritt (Schriftlichkeit), auch unter Fremden zu den gleichen Bedingungen üblich wäre (Fremdvergleich) und die Tätigkeit über die familiäre Mitwirkungspflicht hinausgeht.

21. Internetanschluss

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind steuerlich absetzbar. Internetkosten (z.B. Providergebühr, Leitungskosten, Telefongebühr) unterliegen nicht dem Aufteilungsverbot. Sofern eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich ist, hat eine Aufteilung in beruflich und privat veranlasste Kosten im Schätzungswege zu erfolgen. Beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche sind zur Gänze abzugsfähig.

22. Kilometergelder, KfZ-Kosten

Aufwendungen für die berufliche Nutzung des Kfz im Rahmen des Dienstverhältnisses werden in der Regel in Form des Kilometergeldes steuerlich berücksichtigt. Kilometergelder für jene beruflichen Fahrten, die vom Dienstgeber nicht vergütet werden, können als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

23. Mobiltelefon

ist als Werbungskosten absetzbar, wenn die Anschaffung beruflich veranlasst ist. Bei Anschaffungskosten bis € 400,00 sofort absetzbar, bei höheren Anschaffungskosten jährlich 25 % - 33,33 % als Absetzung für Abnutzung. Ebenso können Gesprächsgebühren abgesetzt werden, ein im Schätzungsweg zu ermittelnder Privatanteil ist auszuschneiden.

24. Pendlerpauschale

kann beantragt werden wenn

- entweder der Arbeitsweg (einfache Wegstrecke) eine Entfernung von mind. 20 km umfasst („kleines Pendlerpauschale“) oder
- die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg mind. 2 km beträgt („großes Pendlerpauschale“).

25. Fahrtkosten

Werbungskosten von nichtselbständig tätigen Ärzten aus Fahrten zu Vortragsveranstaltungen, zum Krankenhaus, in die Ärztekammer, zum Steuerberater, in Bibliotheken, Buchhandlungen, zu Turnusveranstaltungen u.a. sind konkret nachzuweisen. Die bloße Behauptung von Aufwendungen ohne konkreten Nachweis reicht nur für eine Schätzung der Werbungskosten.

26. Reisekosten

Einem Spitals-, (Turnus-) Arzt, der vorübergehend für eine gewisse Zeit (Ausbildung) in einem auswärtigen Spital tätig ist, stehen Werbungskosten für Verpflegungsmehraufwand nur für die Anlaufphase der auswärtigen Tätigkeit zu. Gilt auch wenn es sich um Aufenthalte zu Fortbildungszwecken von Dienstnehmern handelt. Als Werbungskosten können Aufwendungen für die ersten 5 Tage unter dem Titel „Reise“ abgesetzt werden bzw. ist eine neuerliche Absetzung für höchstens 5 Tage (am selben Ort) nur dann möglich, wenn seit der letzten Versetzung mehr als 6 Monate vergangen sind.

27. Rückzahlungen von Einnahmen

Wurden im Rahmen des Dienstverhältnisses zu hohe Beträge an den angestellten Arzt zur Auszahlung gebracht, die von diesem an den Dienstgeber zurückzuzahlen sind, so sind die rückgezahlten Beträge steuerliche Werbungskosten.

28. Spenden

sind als freiwillige Zuwendungen, denen keine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht, in der Regel nicht abzugsfähig. Spenden an bestimmte gesetzlich aufgezählte Einrichtungen (Universitäten, Museen, usw.) sind bis zu einem gewissen Höchstbetrag abzugsfähig.

29. Steuern

Die bezahlte Einkommensteuer ist nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Soweit Betriebssteuern, wie Umsatzsteuer, Dienstgeberbeitrag oder Kommunalsteuer für Dienstnehmer bezahlt werden, sind diese Betriebsausgaben.

30. Studienreisen

siehe Berufsförderungskosten (Pkt. 9 – Abgrenzung zum Urlaub, Kursprogramm !!!)

31. Telefonkosten

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate stellen Betriebsausgaben dar. Gilt auch wenn der Apparat gleichzeitig als Privattelefon verwendet wird. Den betrieblichen Anteil wird man normalerweise im Schätzungsweg ermitteln.

32. Umzugskosten

sind Werbungskosten, wenn sie beruflich veranlasst sind, z.B. Umzug beim erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses, beim Wechsel des Dienstgebers, Umzug im Fall einer dauernden Versetzung durch den gegenwärtigen Dienstgeber und Umzug zur Vermeidung eines unzumutbar langen Arbeitsweges.

33. Versicherungsprämien

Prämien für Personenversicherungen (Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung) gehören grundsätzlich nicht zu den Betriebsausgaben, können aber Sonderausgaben darstellen. Prämien für Ärzte-Haftpflichtversicherungen sind steuerlich abzugsfähig, ebenso wie Beiträge für eine Sachversicherung, die sich auf betriebliche Wirtschaftsgüter bezieht, sowie Prämien für eine Rechtsschutzversicherung, die mit der ärztlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht.

34. Zeitschriften und Zeitungen

Soweit es sich um Fachliteratur handelt, sind die Kosten steuerlich abzugsfähig. Bei Tageszeitungen, Illustrierten, Wirtschaftsmagazinen, etc. liegen allerdings keine Betriebsausgaben vor (Werbungskosten nur bei betrieblicher Verwendung - Wartezimmer).

Wirtschaftstreuhänder Johann Obermeier
Steuerberatungs GmbH
Wartenburgerstr. 1 b
4840 Vöcklabruck
Tel: 07672/25465
Fax: 07672/25465/7
e-mail: office@obermeier.net
www.obermeier.net